

PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER (BA5/V5)

Gliederung:

Das fünfte Semester ist ein praktisches Studiensemester. Es besteht aus den eigenständigen Studienleistungen (SPO § 42 + 46-ARTB):

ARTB510 Praktisches Studiensemester

ARTB511 Praktisches Studienprojekt 1	12 CP
ARTB512 Praktisches Studienprojekt 2	12 CP

ARTBA 520 Analyse + Kontext

ARTB521 Stegreif „Bauen im Bestand“	4 CP
ARTB522 Bestandsanalyse	2 CP

1.) Praktische Tätigkeit (ARTB511)

Als integriertes praktisches Studiensemester stellt es den wesentlichen Praxisbaustein im Architekturstudium dar. Es gilt:

- Die Praxisstelle muss ein Architekturbüro oder eine vergleichbare Einrichtung sein, die von einer in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragenen Person geleitet wird.
- Die Praxisstelle ist von Studierenden selbst auszuwählen. Das Praktikantenamt kann bei der Auswahl behilflich sein.
- Der Zeitumfang beträgt 20 Wochen = 100 Tage, mindesten jedoch 95 Präsenztage. Es zählen nur die anwesenden Tage. Urlaubsanspruch besteht nicht. Bei Krankheit muss die Zeit nachgeholt werden.

Beginn und Ende der praktischen Tätigkeit ist durch Vorlage der entsprechenden Formblätter nachzuweisen. Ohne Nachweis erfolgt keine Anerkennung.

Ein eventueller Bürowechsel ist der Hochschule ebenfalls unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

2.) Zwischenbesprechung (ARTB512)

Die Praxisbegleitung besteht aus einer Zwischenbesprechung an der Hochschule. Sie dient der Reflexion der gemachten Erfahrungen und dem Austausch zwischen den Studierenden.

Die Teilnahme ist Pflicht und durch Unterschrift nachzuweisen. Krankheit (Attest), Auslandsstudium oder Entfernung von mehr als 200 km sind entschuld bare Gründe für ein Fernbleiben. Für diese Studierenden wird ein Nachholtermin im Sommersemester angeboten.

Zur Besprechung ist ein DinA3 Poster nach Vorgabe anzufertigen und vorzustellen.

3.) Stegreif „Bauen im Bestand“ (ARTB520)

In der Studienleistung „Stegreif“ ist eine Entwurfsaufgabe zu bearbeiten, die sich mit der Problematik „Bauen im Bestand“ auseinandersetzt.

4.) Bestandsanalyse (ARTB522)

Die Bestandsanalyse untersucht Methoden und Anwendungen zur Bauwerksanalyse, deren Aufzeichnung und Bewertung.

5.) Voraussetzungen für das praktische Studiensemester

Ein praktisches Studiensemester darf nur begonnen werden, wenn aus den Semestern 1 bis 4 insgesamt 12 CP oder weniger fehlen.

6.) Studien- und Prüfungsleistungen

Während der praktischen Tätigkeit können keine Studien- oder Prüfungsleistungen nachgeholt werden, die als Studienarbeit mit Korrektur- und/oder Besprechungsterminen an der Hochschule verbunden sind.

In SPO/A Bachelor §20 (5) heißt es: Zu Wiederholungsprüfungen im praktischen Studiensemester erfolgt keine automatische Anmeldung.

7.) Anerkennungen

Ein praktisches Studiensemester einer anderen Hochschule kann auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

Vor dem 4. Semester abgeleistete Büropraxis wird grundsätzlich nicht anerkannt.

8.) Auslandspraktikum

Für ein praktisches Studiensemester im Ausland gelten sinngemäß die genannten Regularien.

Prof. Adrianowytsch,
Leiter des Praktikantenamts